

## Wenn Kinder für ihre Eltern zahlen müssen

**F**rüher war es selbstverständlich, dass mehrere Generationen gemeinsam unter einem Dach wohnten und füreinander sorgten - auch finanziell. Heute ist das eher die Ausnahme. Man verlässt sich auf die Altersrente.

Aber auch die Altersrente basiert auf einer Art Generationenvertrag, fällt jedoch in vielen Fällen deutlich geringer aus als erwartet. Wird ein älterer Mensch pflegebedürftig und muss in ein Heim, reichen die eigenen Einkünfte häufig nicht aus, um die anfallenden Kosten zu bezahlen. Die Folge: Das Sozialamt springt ein und greift dann auf die Kinder des Pflegebedürftigen zurück - sie erhalten eine sogenannte Rechtswahrungsanzeige. Darin teilt das Sozialamt mit, dass es die Ansprüche des Bedürftigen auf sich übergeleitet hat, und verlangt Auskunft über Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kinder. Spätestens jetzt stellt sich die Frage: Muss ich denn überhaupt zahlen?

Die Antwort ist nicht ganz einfach, denn im Prinzip haben direkte Verwandte durchaus füreinander aufzukommen. In der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten kommen Eltern jedoch erst an sechster Stelle, noch hinter minderjährigen Kindern oder Ehegatten. Ihre Ansprüche sind eher schwach.

Ob gezahlt werden muss, hängt von vielen Faktoren ab. Zunächst muss ein Bedarf festgestellt werden, das heißt, wie viel Geld benötigt der Elternteil, z. B. um einen Pflegeplatz zu bezahlen. Folglich gilt zu klären, ob die Person auch bedürftig ist. Dies ist der Fall, wenn der Bedarf nicht mit eigenen Einkünften und Vermögen gedeckt werden kann. Das Sozialamt

hat gegebenenfalls nachzuweisen, dass vorrangige Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung ausgeschöpft sind. Wurden vorrangig Verpflichtete in Anspruch genommen oder staatliche Leistungen genutzt? Ist danach die Bedürftigkeit erwiesen, muss das Kind zahlen - vorausgesetzt, es gefährdet dadurch nicht den eigenen Lebensunterhalt.

Um die Zahlungsfähigkeit des Kindes zu ermitteln, muss es über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen. Unter Umständen gilt dies ebenfalls für den Ehepartner. Allerdings muss für Unterhaltszahlungen die geplan-

### Schlechte Eltern bekommen keinen Unterhalt.

te eigene Lebensführung nicht dauerhaft und spürbar eingeschränkt werden. Bestimmte Bereiche, wie die Schaffung eines Eigenheimes oder die Altersvorsorge sowie beruflich benötigte Gegenstände sind geschützt. Auch Rücklagen für unvorhergesehene Notsituationen sind Argumente. Solche Aufwendungen können vom unterhaltsrelevanten Einkommen abgezogen werden. Darüber hinaus gibt es weitere Abzugspositionen, die im Rahmen der Lebensführung des Kindes anfallen und nicht für den Elternunterhalt herangezogen werden dürfen.

Liegt bereits eine Rechtswahrungsanzeige des Sozialamts vor, ist Vorsicht geboten, falls neue Verbindlichkeiten eingegangen werden. Da die Bedürftigkeit des Elternteiles dann ja bereits bekannt war, wird die Aufnahme von Schulden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ohne weiteres

akzeptiert. Ebenso wie beim Einkommen, sind auch beim Vermögen, das im Prinzip zur Unterhaltszahlung für die Eltern herangezogen werden kann, die elementaren Bereiche der eigenen Lebensführung geschützt. Entschieden wird nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten. In diesem Zusammenhang kann auch das Einkommen von Schwiegerkindern Bedeutung erlangen. Diese trifft zwar grundsätzlich keine Verpflichtung, für die Schwiegereltern zu zahlen, doch über Umwege kann auch ihr Geld für die Unterhaltszahlung herangezogen werden. So etwa im Falle eines Taschengeldanspruches des einen Ehepartners gegenüber dem anderen, besser verdienenden Ehepartner.

Umgekehrt macht es Sinn, den „ärmeren“ Ehegatten mit in die Berechnung des Elternunterhalts einfließen zu lassen, da dies zu mehr sogenannten unantastbaren Selbsthalten zugunsten der Kinder führen kann. Für eine Familie sind diese Selbsthalte höher als für eine Einzelperson. Mehrere Geschwister werden im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit zur Kasse gebeten.

Eltern besitzen jedoch keinen Unterhaltsanspruch, wenn sie ihre Bedürftigkeit mutwillig selbst verschuldet haben oder ihnen sittliches Fehlverhalten gegenüber ihren Kindern nachgewiesen wird. Schlechte Eltern bekommen folglich keinen Unterhalt.

Tipp: Wer Elternunterhaltszahlungen auf sich zukommen sieht, sollte sich rechtzeitig informieren und entsprechend Vorsorge treffen.



**Birgit Horn**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Mobil 0175 - 275 7284

Bürogemeinschaft, Telefon 022 02 - 93 73 20  
51465 Bergisch Gladbach, Hauptstraße 142-144

**molitor**  
Rechtsanwälte

**Elmar J. Molitor**  
Rechtsanwalt

